



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Februar 2014
(OR. en, bg)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0210 (COD)**

**6128/14
ADD 1**

**CODEC 310
MIGR 15
SOC 83**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung
(erste Lesung)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)
- = Erklärungen

Erklärung der Tschechischen Republik und Polens

Die Tschechische Republik und Polen sind der Auffassung, dass der *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung* gegen den in Artikel 5 EUV festgelegten Grundsatz der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verstößt. Aus ihrer Sicht lassen sich die Zulassungskriterien, der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Rechte der Saisonarbeitnehmer auf nationaler Ebene ausreichend regeln. Saisonarbeitnehmer, die in einem Mitgliedstaat zugelassen werden, haben keinen Einfluss auf den Arbeitsmarkt anderer Mitgliedstaaten, da sie nach dieser Richtlinie kein Recht auf Freizügigkeit in der EU genießen. Daher bedarf es keiner Gesetzgebung auf EU-Ebene.

Im Gegenteil, das lange und aufwendige Verfahren, das diese Richtlinie vorschreibt, kann die Zuwanderung von Saisonarbeitnehmern behindern und insbesondere in den Mitgliedstaaten, die – vor allem in der Landwirtschaft – auf Arbeitnehmer aus Drittstaaten angewiesen sind, zu einem Arbeitskräftemangel führen.

Was den Anwendungsbereich dieser Richtlinie anbelangt, der sich auch auf Aufenthalte von nicht mehr als 90 Tagen erstreckt, so haben die Tschechische Republik und Polen Bedenken im Hinblick auf die Kohärenz und Verbindlichkeit des Schengen-Besitzstandes. Da in der Richtlinie Bedingungen für Aufenthalte von nicht mehr als 90 Tagen festgelegt sind, überschneidet sie sich mit den entsprechenden Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes (Visakodex und Schengener Durchführungsübereinkommen). Problematisch ist insbesondere, dass die Verlängerung eines Kurzaufenthalts mittels eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfolgen muss. In Anbetracht der Tatsache, dass Visa für den längerfristigen Aufenthalt grundsätzlich für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen und in der Regel außerhalb der Mitgliedstaaten auszustellen sind, läuft diese Maßnahme einer kohärenten Visumpolitik zuwider und birgt zudem die Gefahr des Missbrauchs.

Die Tschechische Republik und Polen bezweifeln stark, dass Artikel 79 AEUV als Rechtsgrundlage für diese Richtlinie geeignet ist. Aus ihrer Sicht gilt dieser Artikel nicht für die gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel.

Erklärung Bulgariens

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung

Die Republik Bulgarien hat den Richtlinienentwurf im Prinzip stets unterstützt, gleichzeitig aber an ihrem Vorbehalt zu Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 Ziffer i festgehalten, da der Text aus ihrer Sicht nicht hinreichend mit der Rechtsgrundlage im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Einklang steht – Artikel 79 sieht lediglich eine angemessene Behandlung, nicht aber die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, vor. Somit lässt sich die Regelung, nach der Drittstaatsangehörige beim Zugang zur sozialen Sicherheit den EU-Bürgern absolut gleichgestellt sind, nicht aus den Bestimmungen des AEUV und insbesondere nicht aus der Rechtsgrundlage des Vorschlags, Artikel 79, ableiten und steht zudem im Widerspruch zur Unionsbürgerschaft und vor allem den damit verbundenen Rechten auf sozialem Gebiet.

Infolgedessen besteht ein Widerspruch zu den anderen Bestimmungen des AEUV vor allem im Bereich der sozialen Sicherheit – z.B. zwingt der vorgeschlagene Text Bulgarien, bei der Organisation und Finanzierung (aus Versicherungsbeiträgen und Haushaltsmitteln) seines Gesundheitssystems sowie bei einigen Sozialleistungen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit (in Anbetracht von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der vorgeschlagenen Richtlinie) erhebliche Änderungen vorzunehmen. In Bulgarien ist der Zugang zum Gesundheitssystem, zu Familienleistungen und zu Leistungen wegen Invalidität an die Bedingung geknüpft, dass der Betreffende in Bulgarien seinen ständigen Aufenthalt hat, und wir haben das Recht, an dieser Bedingung für Drittstaatsangehörige festzuhalten. Derartige Änderungen, mit denen wir bei der Umsetzung der Richtlinie konfrontiert sein werden, stehen unserer Meinung nach im Widerspruch zur klaren Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und zum Grundsatz der Subsidiarität gemäß dem Vertrag von Lissabon (siehe Artikel 79 sowie Artikel 153 Absatz 4 erster Gedankenstrich in Bezug auf Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben c und g).

Als zusätzliches Argument verweisen wir zudem auf die gegenwärtige Debatte, die einige Mitgliedstaaten angestoßen haben, die den Grundsatz der Gleichbehandlung der EU-Bürger – unter Verstoß gegen Artikel 18 AEUV, der Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet – in Frage stellen, vor allem nachdem es nun keinerlei Einschränkungen mehr für die Freizügigkeit bulgarischer (und rumänischer) Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der EU gibt.

Angesichts der Unsicherheit für ihre eigenen Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in der EU wahrnehmen, und in Anbetracht der vorstehenden Argumente kann die Republik Bulgarien nicht dafür eintreten, dass Drittstaatsangehörigen mehr Rechte eingeräumt werden, zumal sie nur vorübergehend in der EU beschäftigt und ansässig sind.